

ferschaft, das Recht, wenn ein römischer Kaiser stirbt, und noch kein römischer König vorhanden ist, sich aller Vorrechte des Kaisers in den Landen, wo das Sachsenrecht ehemals galt zu bedienen. Die Länder, welche darunter begriffen werden, sind: der ganze Ober- und Niedersächsische Kreis, Westphalen, Hessen, und was dazu gehörig, Böhmen, Mähren, Schlesien, und die Lausiz. Johann George erlebte auch die drei ersten evangelischen Kirchenjubilää, nämlich 1617 wegen der Reformation, 1630 wegen der augsbургischen Konfession, und 1655 wegen des Religionsfriedens, welche er jedesmal drei Tage nach einander in seinen Landen höchst feierlich begehen lies.

Was die Regierung Kurfürst Johann Georg des Ersten am merkwürdigsten macht, war der dreißigjährige Krieg, welcher aus Religionsuneinigkeit in Böhmen entstand, mit der größten Erbitterung und Grausamkeit geführt wurde, und Sachsen sowohl, als viele Gegenden Deutschlands schrecklich verwüstete. Schon seit 1610 hatten die evangelischen Reichsstände, woran aber Sachsen noch keinen Antheil nahm, zu Halle in Schwaben ein Bünd-